

STATUTEN Verein der Firmen der Gründerorganisation grow („Verein grow“)

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein der Firmen der Gründerorganisation und des Life Sciences Cluster grow Wädenswil/Horgen“ („Verein grow“) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen, sobald die Vereinstätigkeiten einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Art. 2. Zweck

Der Verein fördert die Gründung und Entwicklung von Firmen und Organisationen der Gründerorganisation und des Life Sciences Cluster grow Wädenswil/Horgen und von innovativen Firmen mit Bezug zur ZHAW in Wädenswil und/oder zur Region Zürich sowie die Vernetzung der Mitglieder und die Organisation von gemeinsamen Treffen zum Gedankenaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung. Alle Unternehmen, die von der Stiftung grow unterstützt werden, sollen in diesem Verein eingebunden werden. Der Verein kann sämtliche Aktivitäten unternehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und die direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen.

Art. 3. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen unter Einschluss von Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

3.1. Aktivmitglieder

Firmen und Organisationen, welche dem Stiftungszweck von grow entsprechen, können Aktivmitglieder werden. Aktivmitglieder bringen sich aktiv in die Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins ein und verfügen über das Stimm- sowie über das aktive und passive Wahlrecht.

3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Organisationseinheiten, die sich finanziell und/oder ideell für den Vereinszweck einsetzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, verfügen jedoch über ein beratendes Mitspracherecht.

3.3. Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen oder Organisationseinheiten, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, verfügen jedoch über ein beratendes Mitspracherecht.

Art. 4. Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Art der Mitgliedschaft und kann diese auch nachträglich anpassen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds oder durch Ausschluss. Letzteres bedingt einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Die Modalitäten einer Gönner-Mitgliedschaft werden jeweils, in Absprache mit dem Gönner, vom Vorstand mit einfachem Mehr beschlossen.

Art. 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Revisoren

Art. 6. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder eine Durchführung schriftlich verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert Monatsfrist durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden einberufen werden.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Mitglied die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Vorstand deren Verwendung. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Der Vereinspräsident leitet die Generalversammlungen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl der Präsidentin/des Präsidenten

Wahl der Revisoren

Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Beschlussfassung über Anträge

Statutenänderungen

Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person

Stimmengewicht und Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist möglich. Die schriftliche Stellvertretungsvollmacht ist dem Präsident vor der Generalversammlung vorzulegen; die Stimmabgabe kann auch mittels schriftlicher Instruktion an den Präsidenten erfolgen. Passivmitglieder haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Art. 7. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sechs Personen. Im Vorstand sollte nach Möglichkeit die Stiftung grow durch den Geschäftsführer oder durch ein Mitglied des Stiftungsrates vertreten sein. Falls

die Stiftung grow keinen Vertreter als Vorstandsmitglied zur Verfügung stellt, vertritt der Geschäftsführer von grow die Stiftung bei allen Vorstands- und Vereinsaktivitäten, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht mindestens aus:
dem Präsidenten
dem Vize-Präsidenten
dem Aktuar (=Geschäftsstelle)
dem Kassier

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich zurücktreten, ist der Vorstand mit einfachem Mehr berechtigt, einen Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung aufzunehmen.

7.2. Aufgabe des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
Umsetzung der Vereinszwecke
Vertretung des Vereins nach aussen
Entscheid über die Unterstützung von Projekten
Erstattung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget z.H. der Generalversammlung
Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung
Aufnahme und allenfalls Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8. Revision

Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Revisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9. Mitgliedsbeiträge

Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge fest, auf Vorschlag vom Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag für 2023 beträgt CHF 150,- für Aktivmitglieder und CHF 250,- für Passivmitglieder. Der volle Mitgliederbeitrag ist jeweils pro Vereinsjahr (=Kalenderjahr) oder Teil des Jahres bei Aufnahme oder Austritt während des Jahres geschuldet. Der Mitgliedsbeitrag wird für neue Aktivmitglieder jedoch erst ab dem ersten vollen Vereinsjahr nach der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand fällig. Die Mitgliedsbeiträge für neue Passivmitglieder sind ab dem Aufnahmedatum fällig. Die Mitglieder, die über Mietzinsbeiträge zur finanziellen Unterstützung der Gründerorganisation grow beitragen, sind von der Zahlung der Mitgliedschaft befreit, solange die Stiftung grow ihre Mitgliedsbeiträge übernimmt.

Art. 10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11. Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Art. 12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 14. Datenschutz

Der Verein führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder und ist um dessen Aktualisierung durch die Geschäftsstelle besorgt. Der Vorstand legt fest, welche Mitgliederdaten erfasst werden. Die Namen, Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl der einzelnen Mitglieder dürfen nach aussen bekannt gegeben werden. Bekanntgabe von anderen Mitgliederdaten innerhalb und/oder ausserhalb vom Verein brauchen jeweils die vorherige Zustimmung der betroffenen Mitglieder.

Art. 15. Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit auf Antrag einer Mehrheit des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Aktivmitgliedern revidiert werden. Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 16. Inkraftsetzung und Gültigkeit

Die Statuten wurden erstmalig an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2015 in Wädenswil festgesetzt und genehmigt. Diese aktuelle Version der Statuten vom September 2023 wurde an der Generalversammlung vom 27. September 2023 auf Vorschlag vom Vorstand in Kraft gesetzt.